

Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich öffentlich ☐

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 25.11.2021	Vorlage Nr. 20210298/FB3
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		30.11.2021	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		14.12.2021	Entscheidung	

BETREFF

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Bad Dürkheim wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger: 126100 / Kostenstelle: 731060 / Sachkonto: 432100

Begründung:

Die Stadt Bad Dürkheim hat nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr durch eine Satzung zu regeln und Pauschalbeträge für den Personal- und Sachaufwand festzusetzen.

Mit der Novellierung des LBKG, das am 30. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, haben sich die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze (Stundensatz für haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sowie Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge) geändert.

Die Satzung der Stadt Bad Dürkheim vom 10. Dezember 1986 in Form der Änderungssatzung der Anlage vom 2. September 1998 muss daher geändert und neue Kostensätze ermittelt werden. Das MdI erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach § 36 Abs. 10 LBKG. Derzeit ist jedoch absehbar, dass die Arbeiten an der Verordnung aufgrund der Gebundenheit im Rahmen der derzeitigen Krisenlagen noch länger andauern können.

In einer Mitteilung des MdI vom September 2021 wird daher den Kommunen angeraten, in einem ersten Schritt unverzüglich ihre Kostensatzungen an die Neuregelungen des § 36 LBKG

anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auf das aktualisierte Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit Stand 7. September 2021 zum Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr verwiesen.

Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Mdl über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge können sodann in einem zweiten Schritt die Pauschalen in den Kostenersatz-Satzungen an die mit der Rechtsverordnung geänderte neue Rechtslage angepasst werden. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung müssen die Kommunen zumindest für die in dieser Verordnung aufgeführten Fahrzeuge keine eigene Berechnung auf der Basis der Anschaffungskosten der jeweiligen Fahrzeuge mehr durchführen.

In einer kurzen Präsentation werden die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze für den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie für Feuerwehr – und andere Einsatzfahrzeuge dargestellt.

In einer synoptischen Darstellung (**Anlage 1**) sind die Textpassagen der veralteten Satzung vom 10. Dezember 1986 den Formulierungsvorschlägen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gegenübergestellt. Änderungen und Ergänzungen wurden in roter Schrift, Hinweise und Anmerkungen in grüner Schrift vorgenommen.

Die neue Satzung ist in **Anlage 2** mit fortlaufendem Text beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Synoptische Darstellung Satzung vom 10.12.1986 und Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes

Anlage 2: Neue Satzung mit fortlaufendem Text